

Was ist WiFi4EU?

Ziel der Förderinitiative „WiFi4EU“ der Europäischen Kommission ist es, die Anbindung an schnelles Internet durch drahtlose, kostenlose WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum zu unterstützen. Dafür vergibt die EU in vier Aufrufen sog. Voucher (Gutscheine), welche für die Errichtung des Hotspots eingesetzt werden können. So sollen Versorgungslücken geschlossen werden. Eine letztmalige Bewerbung ist vom 03. bis 04. Juni 2020 möglich.

Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Zuvor ist eine Anmeldung auf dem WiFi4EU Portal notwendig.

Wieviel Geld steht zur Verfügung?

Die einzelnen Voucher haben einen Wert von 15.000 Euro. Insgesamt stellt die EU für WiFi4EU 120 Mio. Euro zur Verfügung und für den vierten und finalen Call stehen abschließend 14,2 Mio. Euro (947 Gutscheine) bereit.

Wie wird gefördert?

Das Förderprogramm wird nach dem Prinzip des Windhundverfahrens durchgeführt – die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der EU-Kommission bearbeitet und (wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind) bewilligt, bis das vorgesehene Budget je Aufruf ausgeschöpft ist.

Was wird gefördert?

Der WiFi4EU-Voucher ist zur Deckung von Geräte- und Installationskosten vorgesehen. Nicht enthalten sind ggf. notwendige Erweiterungsmaßnahmen der Infrastruktur (Backhaul-Leitung) bis zum Hotspot. Der Verwendungszeitraum beträgt 18 Monate.

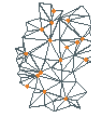
Gigabitbüro des Bundes
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin Deutschland

Tel.: +49(0)3026365040
Fax: +49(0)3026365042
kontakt@gigabitbuero.de

www.gigabitbuero.de



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



GIGABITBÜRO
DES BUNDES

Die Hauptansprechstelle des
Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur

WiFi4EU

Kostenloses WLAN für alle



Die nächsten Schritte zum WiFi4EU-Voucher

1. Registrierung

Jeder Antragsteller meldet sich auf dem Online-Portal von WiFi4EU unter www.wifi4eu.eu an. Hier können alle wichtigen Informationen abgerufen und Unterlagen eingestellt werden. Für die Registrierung benötigt die Gemeinde ein EU-Login-Konto das unter der [Webseite](#) erstellt werden kann. Besteht bereits ein EU-Konto, sollten vor der Antragsstellung die Benutzerdaten überprüft und ggf. aktualisiert werden. Auch Unternehmen, die Hotspots errichten wollen, können sich hier registrieren und mit Antragstellern in Kontakt treten.

2. Antragsstellung

Das Programm arbeitet nach dem Windhundverfahren. Das heißt: Wer schnell ist, hat die besten Chancen. Der vierte und letzte Aufruf startet am 03. Juni 2020 (12 Uhr) und endet am 04. Juni 2020 um 17 Uhr. Es sind nur Gemeinden und Gemeindeverbände im Namen ihrer Gemeinden antragsberechtigt. Eine Übersicht finden Sie [hier](#). Pro Mitgliedstaat werden mindestens 15 Voucher vergeben. Eine Obergrenze an Vouchern pro Staat, wie im 1. bis 3. Call, ist nicht mehr vorgesehen.

3. Erhalt des Vouchers

Wer schnell war und die Kriterien erfüllt, erhält eine Zusage für den Voucher. Damit kann ein geeignetes Unternehmen unter Einhaltung von nationalem und europäischem Vergaberecht gesucht und beauftragt werden, um den Hotspot aufzubauen. Über den Voucher können nur Kosten für die Hardware und Installation abgerechnet werden, allgemeine Infrastrukturarbeiten und Planungskosten der Kommune sind nicht enthalten. Zudem sind die Vorgaben für die Mindestanzahl an Zugangspunkten zu beachten. Das lokale Netz muss eine Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s erreichen sowie die SSID-Kennung „WiFi4EU“ besitzen.

4. Hotspot einrichten

Nach Unterzeichnung hat jeder Antragsteller 18 Monate Zeit, um den Hotspot in Betrieb zu nehmen. Für die Begünstigten des 1. bis 3. Calls wurde der Verwendungszeitraum um acht Monate verlängert. Für die Nutzung müssen zwingend die festgeschriebenen Vorgaben berücksichtigt werden: Mit dem Hotspot dürfen bspw. keine Einnahmen erzielt werden und die Weitergabe der Nutzerdaten an Dritte ist untersagt. Des Weiteren ist eine Mindestanzahl an Hotspots zu errichten. Bestehende öffentliche Netze können im Zuge dessen erweitert werden. Die Kosten für Wartung und Betrieb werden nicht durch den Voucher abgedeckt – diese ist von der Kommune für mindestens drei Jahre selbst zu tragen.

5. Gutschein abrechnen

Ist die Installation der Hotspots abgeschlossen und werden alle Voraussetzungen erfüllt, kann das beauftragte Unternehmen den Voucher direkt bei der Europäischen Kommission abrechnen. Spätestens zur Abrechnung muss sich der IT-Dienstleister, der das lokale Netz errichtet hat, auf dem Webportal registrieren. Wenn eine Steuerpflicht besteht, kann der Gutschein die Mehrwertsteuer abdecken.

6. Hotspot nutzen

Ist der Hotspot installiert, kann er ohne Einschränkung und kostenfrei von allen Menschen genutzt werden. Voraussetzung ist die einmalige Anmeldung auf der Startseite des WiFi4EU-geförderten Netzes. Nach und nach wird so ein europaweites Netz von frei verfügbaren WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum geschaffen.

Zusätzlicher Link

Weiterführende Informationen zum WiFi4EU-Förderprogramm stehen Ihnen auf der Webseite oder unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.